

Von:

Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 09:41

An: >

Cc:

Betreff: AW: Flächenbedarfe an Konverterstandorten

Liebe Frau [...],

vielen Dank für Ihre Anfrage und die damit verbundene Einbindung!

Sehr gerne senden wir Ihnen anbei einige Informationen und Ansätze, die Sie gerne in Bezug auf das angesprochene Thema bzw. die aktuelle Problemlage in Ihren Sachstand aufnehmen

bzw. in einen möglichen Ausblick auf Lösungsoptionen für die anstehende interministerielle Diskussion aufnehmen können.

Sollten Sie Rückfragen dazu haben, so kommen Sie gerne auf mich.

A. Konkurrenz zwischen Netzen und EE-Anlagen

Wie von Ihnen dargestellt, Frau Kling, ist die diesbzgl. Problemstellung dem BMW-E bereits bekannt.

Grds. gibt es hier 3 Fallgruppen:

1. Eine geplante Stromtrasse trifft auf ein bereits bestehendes oder genehmigtes bauliches bzw. planerisches Hindernis
2. Eine geplante Stromtrasse trifft auf ein in Planung befindliches Hindernis
3. Eine Drittplanung trifft auf eine genehmigte oder bereits vorhandene Stromtrasse

Die Fallgruppe 2 ist hierbei die herausforderndste, insbes. wenn die Planung der Stromtrasse noch nicht hinreichend verfestigt ist bzw. sein kann.

Lösungsansatz

Kollisionsregelung auf Bundesebene - s.u. im ANHANG

B. Konkurrenz zwischen für den Betrieb von Hoch- und Höchstspannungsleitungen erforderlichen Anlagen und EE-Anlagen

Problemaufriss Sicherung von Flächen für Umspannwerke, Konverter, Multihubs

Es besteht eine erhebliche Flächenkonkurrenz zwischen Flächen, die für den Betrieb von Hoch- und Höchstspannungsleitungen erforderlichen Anlagen wie z.B. Konverter, Multihubs, neue Umspannwerke (UW) oder die Erweiterung von UW aktuell oder in absehbarer Zeit benötigt werden und Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien. Bei letzteren

handelt es sich insbes. um potenzielle Speicheranlagen, die von Anschlusswilligen sehr frühzeitig und oft noch ohne konkreten „Realisierungsplan“ als Claim gesichert werden.

Die Flächensicherung verläuft aktuell nach dem Windhundprinzip inkl. negativer Begleiterscheinungen insbes. in Bezug auf

- das Abstecken von überdimensionierten Flächenclaims durch die Projektierer von EE-Anlagen sowie
- das parallel damit verbundene Hochtreiben von Grundstückspreisen.

Da

- die ÜNB / VNB im Falle von UW maximal eine vorausschauende Planung von Reservefeldern, aber keine Vorratsplanung betreiben dürfen,
- die zu durchlaufenden Genehmigungsverfahren für UW/Konverter bzw. Multihubs deutlich komplizierter sind und längere Zeit in Anspruch nehmen, als jene von EE-Anlagen (diese sind teilweise genehmigungsfrei) und
- die ÜNB / VNB gemäß § 1 EnWG dazu verpflichtet sind, eine preisgünstige Stromversorgung (auch im Zuge von Grunderwerb) zu gewährleisten sowie
- frühzeitige Sperrinstrumente wie z.B. Veränderungssperren im Umfeld von UW fehlen,

gewinnen regelhaft die Projektierer von EE-Anlagen das Windhundrennen aufgrund mangelnder Chancengleichheit.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch die EE-Anlagen-Claims

- nicht nur räumlich günstig gelegene Flächen für neue UW, Konverter und Multihubs verloren gehen,
- sondern auch UW-Erweiterungen in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden UW nicht mehr umsetzbar sind und
- ggf. auch erforderliche Leitungseinführungen in UW nicht auf direktem Weg, sondern über erhebliche Umwege oder sogar mit sonst vermeidbaren Leitungskreuzungen verlaufen müssen.

Schließlich wirkt sich die Flächenkonkurrenz auch auf andere, ggf. oft netzdienlichere EE-Anlagen aus, die zwingend auf einen Netzanschluss angewiesen sind.

Lösungsansätze

1. Kollisionsregelung auf Bundesebene - s.u. im ANHANG

2. EE-Kollisionsregelung auf Länderebene in Länder-Raumordnungsgesetzen

Fortentwicklung der Regelung wie sie im § 2 Nr. 6 NROG formuliert ist in folgender Form in den entsprechenden Länder-RO-Gesetzen:

„Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sollen den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele erforderlichen Hoch- und

Höchstspannungsleitungen einschließlich ihrer für den Betrieb notwendigen Anlagen nicht behindern.“

Zu 1 und 2: Diese Lösungsansätze stellen auf die Planungskonkurrenz ab. Lösen aber nicht das Thema der Flächenkonkurrenz und des Flächenerwerbs.

3. Gesetzliche Regelung zur Senkung der Anforderungen an die Planrechtfertigung bei für den Betrieb von Hoch- und Höchstspannungsleitungen notwendigen Anlagen

Eine Planfeststellung von Reserveflächen, die über einzelne Reservfelder hinausgehen, scheidet bei UW i.d.R. am Merkmal der unzulässigen Vorratsplanung.

Legislativ könnten daher die Anforderungen an die Planrechtfertigung für UW (Anknüpfungspunkt hierfür könnte ggf. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG sein) gesenkt werden, so dass der Bedarf nicht mehr zwingend innerhalb der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses entstehen müsste.

4. Ausweisung von Vorranggebieten auf Raumordnungsebene der Länder

Um sicherzustellen, dass Flächen für Erweiterungen in unmittelbarer Nähe z. B. von bestehenden und geplanten UW freigehalten werden müssen, kann die Ausweisung solcher Flächen z.B. als „Vorranggebiet netztechnische Anlagen“, etwa in Raumordnungsplänen dienen.

5. Gesetzliches Vorkaufsrecht im Umfeld vorhandener oder künftiger betriebsnotwendiger Anlage für Hoch- und Höchstspannungsleitungen

Im BauGB ist im § 24 Abs. 1 Nr. 1 ein gesetzliches Vorkaufsrecht bereits vorhanden. Dies setzt allerdings einen Bebauungsplan, der Nutzungen für öffentliche Zwecke festsetzt, voraus.

Dieser wäre entsprechend des bauplanungsrechtlichen Entwicklungsgebotes auf Basis der raumordnerischen Festlegungen sowie eines entsprechenden Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dies ist zeitaufwändig und setzt bei der zuständigen Kommune entsprechende Ressourcen voraus.

Hier könnte der Anwendungsbereich der Regelung dahingehend erweitert werden, dass für Flächen eines bestimmten Umgriffs auf bestehende und künftige für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen auch ohne Bebauungsplan ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde besteht.

ANHANG

EE-Kollisionsregelung auf Bundesebene

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Ergänzung von § 43 Abs. 3a:

Vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenz und zunehmender Konflikte im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien und Hochspannungsleitungen sowie die für deren Betrieb notwendige Anlagen stellt die nachfolgende Kollisionsregelung klar, dass im Fall von konkurrierenden Planungen von Hochspannungsleitungen und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien, die sich in einem vergleichbaren Planungs- und/ oder Verfahrensstand befinden und die nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, etwa § 43 Abs. 3a EnWG, § 1 Abs. 2 NABEG, § 2 EEG und § 11c EnWG, jeweils im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie ggf. der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, das Vorhaben bei der Genehmigung und Realisierung Vorrang genießt, welches den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung leistet. Der Regelung kommt insbesondere Bedeutung zu, wenn unauflösbare oder nur schwer auflösbare Konfliktlagen bestehen. Ein vergleichbarer Planungsstand ist auch gegeben, wenn für Netzprojekte eine Planung auf vorgelagerter Ebene (bspw. Bundesfachplanung, Präferenzraum, Infrastrukturgebiet, Raumverträglichkeitsprüfung, Verzicht(-entscheidung) auf Bundesfachplanung, Verzicht(-entscheidung) auf Raumverträglichkeitsprüfung) vorliegt, sich das konkurrierende Vorhaben jedoch bereits in der Genehmigungsphase befindet oder gar verfahrensfrei ist. Der Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung kann in Form der geplanten Erzeugungsleistung (etwa bei Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen) bzw. der geplanten Transportkapazitäten (bei Stromleitungen) quantifiziert werden. Stromleitungen schließen regelmäßig eine Vielzahl von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien ans Netz an und ermöglichen so die Integration eines Vielfachen dessen an erneuerbaren Energien, was eine einzelne Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien erzielt. Diese Regelung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149). Der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen leistet einen besonders wichtigen Beitrag, um den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken (BT Drs. 20/9187, S. 157). Dass durch die Kollisionsregel die Errichtung von Hochspannungsleitungen regelmäßig Vorrang gegenüber parallellaufenden Planungen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien genießt, ist vor dem Hintergrund der bis 2045 angestrebten Klimaneutralität notwendig. Eine Verzögerung des Netzausbaus geht dabei im Endeffekt auch zu Lasten der Betreiber der EE-Anlagen, die eine Netzanbindung und den Abtransport und die Verteilung des erzeugten Stroms benötigen.

§ 43 Abs. 3a

„Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Verhältnis zu Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen

und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, kommt demjenigen Vorhaben Vorrang zu, das den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Gestalt der erzielten Strommenge oder der nutzbaren Menge an Strom aus erneuerbaren Energien leistet. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Artikel 17 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Ergänzung von § 1 Abs. 2

Begründung: siehe oben Begründung zur Ergänzung von § 43 Abs. 3a EnWG

§ 1 Abs. 2

„Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Verhältnis zu Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, kommt demjenigen Vorhaben Vorrang zu, das den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Gestalt der erzielten Strommenge oder der nutzbaren Menge an Strom aus erneuerbaren Energien leistet. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Mit freundlichen Grüßen

[...]

T +49

M +49

E

www.tennet.eu



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Markus Binder, Kathrin Günther, Ina Kamps

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum [Datenschutz](#).

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt

Von:

Gesendet: Donnerstag, 12. Februar 2026 15:35

An:

Cc:

Betreff: [EXTERNAL] Flächenbedarfe an Konverterstandorten

Lieber Herr [...],

wir haben die Möglichkeit uns in einem neuen interministeriellen Format zur Raumordnung zum Themenkreis Planungskonflikte und Flächenkonkurrenzen einzubringen. Wir werden dort die bekannte Frage der Konkurrenz von Netzen und EE-Anlagen thematisieren. Zudem scheint auch die Sicherung von Flächen um UWs zunehmend herausfordernd zu sein? Haben Sie dazu ggf. einige kurze Hintergrundinformationen, die ich in den Sachstand aufnehmen könnte? Wenn Ihnen noch weitere Punkte einfallen, lassen Sie mich das gerne wissen.

Für eine Rückmeldung bis Montag, DS, wäre ich dankbar.

Viele Grüße, [...]

Referat

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

[Tel:+49-\(30\)-18-615-5760](tel:+49-(30)-18-615-5760)

E-Mail:

Internet:

[https://urldefense.com/v3/_https://www.bmwe.de_!!DLrcCis!9EqaTNx7m6DaE_kJaJxRQBd4y5LRMU3prgEbPMS4SxKmWgg0186deltr0z4fkpftAyof2g7os6YxL4nWg3M5eu8A9u8iprml-X34hl\\$](https://urldefense.com/v3/_https://www.bmwe.de_!!DLrcCis!9EqaTNx7m6DaE_kJaJxRQBd4y5LRMU3prgEbPMS4SxKmWgg0186deltr0z4fkpftAyof2g7os6YxL4nWg3M5eu8A9u8iprml-X34hl$)